
Reglement Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung an das RFO Kirchbergplus

vom 03.12.2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf

- Artikel 68 des Kantonalen Gemeindegesetzes (GG) und
- Artikel 8 und Artikel 41 der Gemeindeordnung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl

beschliessen:

Gegenstand und
Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Urtenen-Schönbühl.

³ «Gemeindeverband» im Sinn dieses Reglements ist der Gemeindeverband Kirchberg BE.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeverband Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeverband alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich im Bereich der übertragenen Aufgaben dem Recht des Gemeindeverbandes.

Leistungsaufträge

Art. 3

¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeverband einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Aufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass der Gemeindeverband allen beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit die Gemeinde dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich der Gemeindeverband auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2024 genehmigt.

Urtenen-Schönbühl, 03.12.2024

Namens der Einwohnergemeinde
Präsidentin

Gemeindeschreiber

Susanne Aebi-Beutler

Serge Torriani

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 44 vom 01.11.2024 publiziert. Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Urtenen-Schönbühl, 03.12.2024

Gemeindeschreiber

Serge Torriani